Differenzierung hinsichtlich der Art und Weise der **Leistungserbringung**, der äußeren Bedingungen oder individuellen Hilfen

1. **Fachübergreifende Maßnahmen** (§ 7 (2),(3),(4) VOGSV)

*I.I Nachteilsausgleich* (§ 7(2) VOGSV)

→ **kein** Vermerk in Arbeiten und Zeugnissen

* Feste Bezugspersonen
* Ruhige Lernumgebung, bei Bedarf reizarmer Arbeitsplatz
* Verlängerte Bearbeitungszeiten (z.B. bei Klassenarbeiten, Lernstandserhebungen)
* Nutzung technischer Hilfsmittel (z.B. PC **ohne** Rechtschreibprüfung und Audiohilfen)
* Nutzung methodisch-didaktischer Hilfen, z.B. Lesepfeil, größere Schrift
* Veränderungen in der Unterrichtsorganisation, z.B. individuelle Pausenregelungen, Arbeitsplatzorganisation, Verzicht auf Mitschrift von Tafeltexten
* Differenzierte Hausaufgabenstellung
* Individuelle Sportübungen

*I.II Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung*(§ 7(3) VOGSV)

→ **kein** Vermerk in Arbeiten und Zeugnissen

* Hinsichtlich der Leistungsanforderungen differenzierte Aufgabenstellungen, z.B.
	+ Textaufgaben von möglichen Irritationen durch soziale Bezüge oder bildhafte Aufgabenstellungen entlasten, ggf. Textaufgaben vorlesen und eindeutige Begriffe verwenden
	+ Arbeiten, Klausuren optisch klar strukturieren
	+ Individuelle Rechenwege, sofern sie zu einem korrekten Ergebnis führen, akzeptieren
* Mündliche statt schriftliche Arbeiten, sofern die Schriftlichkeit bei dieser Arbeit **kein** Leistungsgesichtspunkt ist.
* Individuelle Sportübungen, z.B.
	+ Zuteilung spezieller Aufgaben wie z.B. Schiedsrichter, Austeilen von Materialien, Stoppen bzw. Messen von Zeiten und Längen etc., wenn die aktive Teilnahme am Sportunterricht aus emotionalen Gründen einmal nicht möglich erscheint

*I.III Maßnahmen bei fachübergreifendem Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung* (§ 7 (4) VOGSV)

 → **Vermerk in Arbeiten und Zeugnissen verpflichtend**

* Differenzierte Aufgabenstellung
* Mündliche statt schriftliche Leistungen, sofern die Schriftlichkeit in die Leistungsbewertung mit einfließt
* Stärkere Gewichtung der mündlichen Leistung (insbesondere in Deutsch und in den Fremdsprachen)
* Zeitweiser Verzicht auf eine Bewertung der Lese-, Rechtschreib- oder – in der Grundschule – Rechenleistung
* Aussetzung der Notengebung für ein Fach unter Berücksichtigung pädagogischer Ermessensspielräume
* Bereitstellen oder Zulassen spezieller technischer und didaktischer Hilfs- und Arbeitsmittel (z.B. Wörterbuch, PC mit Rechtschreibprogramm), sofern die Rechtschreibleistung in die Leistungsbewertung mit einfließt
* Individuelle Sportübungen, z.B. Individualsportarten anstelle von Mannschaftssportarten
1. **Nachteilsausgleichsmaßnahmen bei vorliegenden besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben und Rechnen** ( § 42 VOGSV)

 II.I *Nachteilsausgleich* (§ 42 und § 7 (2) VOGSV)

→ **kein** Vermerk in Arbeiten und Zeugnissen

* Vorlesen der Aufgabe, sofern die Leseleistung nicht in die Leistungsbewertung mit einfließt
* Verlängerung der Bearbeitungszeiten
* Einzeldiktat oder Diktat als Sprachaufnahme
* Schreiben am PC (**ohne** Rechtschreibprüfung und Audiohilfen)
* Spezifisch gestaltete Arbeitsblätter, z.B. größere Schrift, Hervorhebungen, Nutzung einer anderen Lineatur
* Digitalisierung der Aufgaben und Arbeiten am PC, z.B. Vergrößerung der Schrift
* Hervorhebung der Silben zum besseren Textverständnis
* Pausen während der Klassenarbeiten
* Verlängerung der Vorbereitungszeit bei besonderen Schwierigkeiten beim Lesen
* Differenzierte Hausaufgabenstellung (qualitativ oder quantitativ)

II.II *Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung* (§ 42 und § 7 (3) VOGSV)

→ **kein** Vermerk in Arbeiten und Zeugnissen

* Mündliche statt schriftliche Arbeiten, wenn die Rechtschreibleistung bei dieser Arbeit **kein** Leistungsgesichtspunkt ist.

II.III *Maßnahmen beim Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung bei vorliegenden besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben und Rechnen* (§ 42 und § 7(4) VOGSV)

→ **Vermerk in Arbeiten und Zeugnissen verpflichtend**

* Verwendung eines Wörterbuchs (Synonyme, Rechtschreibung, Fremdwörter)
* Zurverfügungstellung des individuellen Regelwerks im Hinblick auf persönliche Fehlerschwerpunkte
* Nachkorrektur mit und ohne spezifische Hilfestellung, z.B.
	+ Korrektur von Klassenarbeiten im direkten Anschluss an die Arbeit
	+ Korrektur von Klassenarbeiten am Tag nach der Arbeit
	+ Korrektur von Klassenarbeiten im direkten Anschluss an die Arbeit nach Vorkorrektur durch die Fachlehrerin bzw. den Fachlehrer
* Bereitstellung/Nutzung von Anschauungsmaterial während der Arbeit
* Wiederholtes Schreiben der Klassenarbeit (z.B. eine Woche später)
* Mündliche statt schriftliche Leistungen, sofern die Schriftlichkeit in die Leistungsbewertung mit einfließt
* Multiple-Choice- Fragen
* Verbesserung der schriftlichen Note durch zusätzliche (ggf. mündliche) Leistungsnachweise (z.B. Referate)
* Differenzierte Aufgabenstellung angepasst an den individuellen Förderbedarf, z.B.
	+ Lückendiktate
	+ Schleichdiktate
	+ Klappdiktate
	+ Abschreiben eines Teils des Diktates von einem separaten Arbeitsblatt
* Nachfragen bei Unsicherheiten während des Diktats
* Teilbewertung der erbrachten Leistung
* Stärkere Gewichtung der mündlichen Leistung (insbesondere in Deutsch und in den Fremdsprachen)
* Zeitweiser Verzicht auf eine Bewertung der Lese-, Rechtschreib- oder – in der Grundschule – Rechenleistung
* Bereitstellen oder Zulassen spezieller technischer und didaktischer Hilfs- und Arbeitsmittel (z.B. Wörterbuch, PC mit Rechtschreibprogramm), sofern die Rechtschreibleistung in die Leistungsbewertung mit einfließt
* Größere Exaktheitstoleranz in Geometrie bei feinmotorischen Problemen
* Notenschutz für jeweils ein Schulhalbjahr

Weitere Informationen siehe auch A06 Info (Hinweise zum Procedere)